

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Landesvorstand Steiermark, 8011 Graz, Karl Morre Straße 32, 8020 Graz
Tel.: 0316/7071/DW 239, FAX. 0316/7071/315

Ansuchen um soziale Unterstützung
wegen außergewöhnlicher finanzieller Belastung
*) aufgrund von Zahnbehandlungskosten

Zuname und Vorname des Mitgliedes:		Geburtsdatum:	
PLZ:	Wohnadresse:		TelefonNr.:
Kreditinstitut:		IBAN:	BIC:
Dienststelle:		Dienststellenadresse:	
monatliches Bruttoeinkommen:		Alleinverdiener:	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Familienstand:		Namen und Geburtsdaten der Unterhaltsberechtigten:	
Mitglied seit:		Mitgliedsnummer:	Monatlicher Beitrag:
Beruf des Partners:		monatliches Bruttoeinkommen des Partners:	
Gesamtausgaben für den Beihilfenfall:		Kostenersatz:	
EUR		BVA:	EUR
		GKK:	EUR
		LUV:	EUR
		Dienstgeber:	EUR
		Sonstige:	EUR
Verbleibende Eigenleistung:		EUR	
Letztmalig angesucht am:			

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Ansuchens um soziale Unterstützung ist das vollständige Ausfüllen des Formulars, der Nachweis der Einkommen, Ausgaben und eventuellen Kostenersätze für den Beihilfenfall.

Datum

Unterschrift

Stellungnahmen

Gewerkschaftlicher Betriebsausschuss

Landesleitung

*)bei Nichtzutreffen streichen

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Stellungnahme des Sozialreferates:

Beschluss vom

EUR

ausbezahlt am:

Finanzreferent Stellvertreter

Finanzreferent

Richtlinien für die Anspruchsberechtigung

Auf die soziale Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist die 1-jährige Mitgliedschaft und Beitragswahrheit. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel nach Maßgabe folgender Entscheidungsrichtlinien:

1. **Zahnbehandlungskosten:**

Zahnbehandlungskosten können für das Mitglied sowie für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gefördert werden.

Voraussetzung:

Ein maximales monatliches Bruttoeinkommen des Antragstellers von EUR 2.300,- inklusive regelmäßiger Gehaltszulagen und Nebengebühren aber exklusive Familienbeihilfen und fallweiser Nebengebühren wie Überstunden. Für jedes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied erhöht sich das maximale Bruttoeinkommen um je EUR 500,-. Die Partnerin oder der Partner zählt als unterhaltsberechtigter, solange ihr oder sein monatliches Bruttoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG nicht überschreitet.

Höhe der sozialen Unterstützung:

EUR 100,00 für die anspruchsberechtigte Person.

Für jede weitere unterhaltsberechtigter Person erhöht sich dieser Betrag um je EUR 30,00. Die Gesamtförderung darf aber die verbleibende Eigenleistung nicht übersteigen.

2. **sonstige außergewöhnliche finanzielle Belastung:**

Bei sonstigen außergewöhnlichen finanziellen Belastungen, die zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kann über Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Bemessung der Höhe der zu gewährenden Sozialunterstützung erfolgt anlassbezogen individuell und orientiert sich am Maß der Bedürftigkeit.